

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Tiefbau
Kleinmaier, Helga Telefon: 07071 2042602
Gesch. Z.: 902/KI/

Vorlage 274/2020
Datum 04.11.2020

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Straßenrechtliche Regelungen im Umfeld des neuen Z.O.B.**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1: Lageplan Tiefgarage Z.O.B.
Anlage 2: Lageplan zu entwidmende Flächen

Beschlussantrag:

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Teilflächen (Europaplatz, Europastraße mit den öffentlichen Verkehrsflächen Flst.Nrn. 5492/4, 5492/1 und 17/7) sowie die öffentlichen Teilflächen Flst.Nrn. 5667/2, 5666/1, 5666/10, 5676/21 werden entsprechend dem Lageplan Anlage 2 entwidmet.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Umgestaltung und Neuordnung des Z.O.B. am Europaplatz bzw. der Europastraße müssen die neu entstehenden öffentlichen Verkehrsflächen, Grünflächen und Flächen für den OBF straßenrechtlich neu geregelt und gewidmet werden.

In einem ersten Schritt müssen für den Neubau der Tiefgarage (vgl. Anlage 1) bisher öffentliche Verkehrsflächen formal entwidmet werden.

Da das Baufenster für diese Baumaßnahme teilweise auf Straßenflächen und teilweise auf öffentlichen Flächen liegt, ist es erforderlich, diese Flächen zu entwidmen. Dies bedeutet, dass diese Flächen der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die künftigen neuen Verkehrsflächen wieder für die Öffentlichkeit gewidmet.

In einem weiteren Schritt wird die Verwaltung voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2021 mit einer Vorlage zur straßenrechtlichen Neuordnung des gesamten Areals und einer neuen Benutzungsordnung für den neuen Z.O.B. in den Gemeinderat kommen.

2. Sachstand

Eine Straße, ein Weg oder ein Platz erhält durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Sache. Die Widmung eröffnet den so genannten Gemeingebrauch. Das heißt, der Bürger kann die Straße nach Maßgabe der Widmung ohne vorherige behördliche Zulassung nutzen. Die Widmung kann inhaltlich auf bestimmte Benutzungsarten (z.B. Fußgängerverkehr), Benutzungszwecke (z.B. Schulweg), Benutzerkreise (z.B. Anlieger), oder in sonstiger Weise (z.B. zeitliche Begrenzung der Nutzung) beschränkt werden. Mit der Widmung wird auch die Straßengruppe (Straßenklasse) bestimmt. Das heißt, es wird festgelegt ob die Straße eine Bundesautobahn oder eine Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße ist. Damit wird im Grundsatz zugleich auch der Träger der Straßenbaulast bestimmt. Für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Straßenbaulast speziell geregelt. Dem Straßenbaulastträger obliegen ab diesem Zeitpunkt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben.

Für die Widmung und die sog. Entwidmung der Gemeindestraßen ist die Gemeinde zuständig. Die Widmungsverfügung wie auch die Entwidmungsverfügung, in der die zu widmende/entwidmende Straße genau zu bezeichnen und abzugrenzen ist, ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung.

Sie ist öffentlich bekannt zu machen. Die Widmungen der Gemeinden werden örtlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlage hierfür sind

- § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) (Widmung) und
- § 2 Fernstraßengesetz (FStrG) (Widmung, Umstufung, Einziehung).

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung wird nach Beschlussfassung die Entwidmung amtlich bekannt machen. Mit der Entwidmung wird der Baubeginn für die neue Tiefgarage formal möglich.

Die Verwaltung wird zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen weiteren rechtlichen Schritte für die zukünftigen straßenrechtlichen Regelungen einleiten.

4. **Lösungsvarianten**

- keine -

5. **Klimarelevanz**

- keine -

6. **Ergänzende Informationen**

Während der Bauzeit werden die notwendigen Verkehrsbeziehungen jeweils auf Grundlage des Verkehrsrechtes zeitweilig über nicht formal dem Verkehr gewidmete Flächen geführt.